



Risiko Altersarmut – Aktuelle Aufgabe für die Politik

Die Bundesregierung schreibt in ihrer aktuellen Antwort (DS 17/14774) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, dass Altersarmut heute kein verbreitetes Phänomen sei. Ob es aber künftig zu einem Anstieg von Bedürftigkeit im Alter komme, hänge entscheidend von der langfristigen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung sowie dem Vorsorgeverhalten der Menschen ab, betont die Regierung. Aus diesem aktuellen Anlass empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte der Politik, in der neuen Legislaturperiode einen menschenrechtlichen Ansatz zu entwickeln, um wirksam gegen Altersarmut vorzugehen. Dazu sollten Strategien zur Vermeidung und Bekämpfung von Altersarmut jetzt angegangen werden, um die vollständige Ausübung von Menschenrechten Älterer in der Zukunft sicherzustellen.

1. Ausgangslage¹

In den Diskussionen um derzeitige oder zukünftige Altersarmut in Deutschland steht überwiegend die reine Einkommensarmut Älterer im Fokus. Unter Altersarmut wird dabei in den Industriestaaten die relative Armut älterer Menschen verstanden. Wird von absoluter Armut gesprochen, geht es um die Gefährdung der physischen Existenz in Folge eines Mangels an bestimmten Grundbedarfsgütern (beispielsweise Nahrung, Kleidung oder Wohnung). Die relative Armut wird als Zurückbleiben hinter regionalen oder ähnlichen Lebensstandards definiert.² Sie wird typischerweise als Prozentsatz eines mittleren normierten Wohlfahrtsniveaus festgelegt. Als Wohlstandsindikator dient in Armutsanalysen meist das Haushaltseinkommen.

Dass in den Altersarmutsdiskussionen die soziale Teilhabedimension vernachlässigt wird, verwundert, da das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Hartz IV-Urteil ausdrücklich festgelegt hat, dass zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum neben der Sicherung der physischen Existenz auch die Ermöglichung der Teilhabe in sozialen Bezügen gehört.³ Dies deckt sich mit den internationalen menschenrechtlichen Vorgaben, an die sich Deutschland gebunden hat, insbesondere mit dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte. In der vergangenen Legislaturperiode ist Altersarmut im Zusammenhang mit den Diskussionen um eine Erweiterung der sozialen Absicherung Älterer durch Zuschuss-, Solidar- oder Bonusrente⁴ verstärkt öffentlich thematisiert worden.⁵ Die von Regierung und Opposition vorgestellten Konzepte zielten auf die Altersarmutsbekämpfung und -prävention ab und befassen sich ausschließlich mit den finanziellen Aspekten der Absicherung. Den meisten nationalen Debatten ist ein menschenrechtlicher Ansatz nicht zu entnehmen. Zwar hatte die Bundesregierung sich im 3. Armuts- und Reichtumsbericht erklärtermaßen am Ansatz der Teilhabe und Verwirklichungschancen („capability approach“), entwickelt von Amartya Sen⁶, orientiert. Dies wurde im neuen 4. Armuts- und Reichtumsbericht⁷ jedoch zurückgefahren,⁸ da das zuständige Ministerium Erfolg und Misserfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen anhand der erhobenen Daten nicht wirklich nachvollziehen und somit nicht messen konnte. So werden im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht unter anderem viele Ursachen, warum Menschen nicht teilhaben können oder wollen, nicht benannt.⁹

Die Mehrheit der wissenschaftlichen Studien kommt zu dem Ergebnis, dass Altersarmut in Deutschland existiert, derzeit aber kein sozialpolitisch brisantes Thema ist.¹⁰ Im Kontext des zweiten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zeigten

Hauser/Becker (2004)¹¹ auf, dass auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) zwischen 1998 und 2003 in der Gruppe der über 65-Jährigen die gruppeninterne Armutsquote wieder gesunken war: von 13,3 Prozent auf 11,4 Prozent (neue OECD-Skala). Mittels des Sozioökonomischen Panels (SOEP) ergaben sich bei dieser Personengruppe zwischen 1998 und 2003 Reduktionen in der gruppeninternen Armutsquote von 12,8 Prozent auf 12,6 Prozent (neue OECD-Skala).

Im Jahre 2002 haben Grabka/Kraus (2005)¹² anhand des SOEP festgehalten, dass die gruppenspezifische Armutsquote der 65-Jährigen und Älteren mit 12,7 Prozent markant unterhalb der allgemeinen Armutsquote von 15,5 Prozent lag. Auch die durchschnittliche Armutslücke (das heißt der durchschnittliche Einkommensabstand der Armenpopulation zur 60-Prozent-Armutsgrenze) war für die 65-Jährigen und Älteren (mit 23,1 Prozent) unterdurchschnittlich hoch (bei einer allgemeinen durchschnittlichen Armutslücke in Höhe von 28,6 Prozent).¹³

Die vorstehenden Befunde wurden in weiteren Studien auf Basis der EVS 1998 und der EVS 2003 sowie der SOEP-Wellen 1998 bis 2003 auch für die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland bestätigt, und zwar sowohl bei Verwendung der alten als auch der neuen OECD-Äquivalenzskala. Es ergab sich jeweils eine unterproportionale Armutsbetroffenheit der 65-Jährigen und Älteren.¹⁴

Die Aussagen zum Ausmaß der heute gemessenen Altersarmut unterscheiden sich aufgrund ihrer inhaltlichen und methodischen Erfassung. Deutlich komplizierter ist die Abschätzung künftiger Altersarmut, weil hierbei eine Fülle von Annahmen über Entwicklungstendenzen notwendig ist. Modellrechnungen und Projektionen zur Entwicklung der künftigen Altersarmutsrisiken müssen unter anderem Annahmen über die Entwicklung der künftigen Lohnquote, der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung mit den entsprechenden Auswirkungen auf das spezifische Erwerbsverhalten der Älteren berücksichtigen. Hierzu kommen die Entwicklung der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung im Verhältnis zur Entwicklung der Alterseinkommen sowie der Umfang des Sparverhaltens der Bevölkerung und die Verbreitung privater Altersvorsorgeprodukte. Ebenso müssen Tendenzen der individuellen Lebenssituation

im Alter (Scheidung, Tod des Partners und ähnliches) und die Entwicklung des Rentenzugangs berücksichtigt werden.¹⁵

All diese Faktoren sind nur schwer zu prognostizieren.¹⁶ Hinzu kommt, dass sich aktuell ein leichter Trend in Richtung einer (Wieder-)Zunahme der Altersarmut in Deutschland abzeichnet, beispielsweise für die Gruppe der Rentnerhaushalte.¹⁷ Die Befunde neuerer Studien¹⁸ deuten darauf hin, dass das Problem niedriger Gesamteinkommen (beziehungsweise relativ niedriger Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung) im Alter in mittlerer bis längerfristiger Sicht wieder drängend werden könnte, zumal ergänzende empirische Ergebnisse zeigen, dass die private Vermögensbildung die vorausgesagte wachsende relative (Alters-)Einkommensarmut in Deutschland voraussichtlich nicht nachhaltig vermeiden kann.¹⁹ Sollte die Entwicklung wie bisher weitergehen – das heißt, wenig im präventiven Bereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt anzusetzen – kann Altersarmut in naher Zukunft ein drängendes sozialpolitisches Thema werden.

In den politischen Diskursen ist derweil eine große Diversität der Ideen und Vorstellungen festzustellen. Alle Parteien haben eigene Konzepte entwickelt, die hauptsächlich die materielle Existenzsicherung der einzelnen Gruppen mit hohen Armutsrisiken im Fokus haben. Ein Beispiel ist das Konzept der Bundesregierung zur Lebensleistungsrente²⁰, demzufolge langjährige Versicherte zusätzliche bedarfsgeprüfte Rentenleistungen erhalten sollen. Die SPD hat unter dem Stichwort „Arbeit muss sich lohnen“ die Schaffung der Solidarrente²¹ für alle Personen mit 40 oder 50 Versicherungsjahren entwickelt. Die Solidarrente liegt knapp über der Grundsicherung und soll aus zusätzlichen Steuermitteln finanziert werden. Die universelle Bürgerversicherung wurde von Bündnis 90/Die Grünen²² als umfassendes Konzept gegen Altersarmut entwickelt. Es besteht aus mehreren Reformen und Entwicklungsschritten.

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen wie beispielsweise Caritas, Diakonie Deutschland oder der Sozialverband Deutschlands (VdK) üben rege Kritik an den Vorschlägen der Parteien und bringen ebenfalls eigene Vorschläge zu Altersarmutsbekämpfung ein, in denen auch von geringen Teilhabechancen neben der reinen Einkommensarmut die Rede ist.

2. Altersarmut – welche Gruppe wird umfasst?

In den meisten Studien und Konzepten zu Altersarmut wird bisher eine Altersgrenze zu Grunde gelegt, die mit dem Renteneintrittsalter gleichgesetzt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass Altersarmut erst nach dem Erwerbsleben auftritt. Das Altersarmutsrisiko kann aber auch schon vor Erreichung des Renteneintrittsalters vorliegen, da viele Ältere bei Verlust eines Arbeitsplatzes geringe Chancen auf den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt haben. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt führt bei vielen zu sozialem Rückzug und kann ohne Gegensteuerung zu sozialer Ausgrenzung führen. Ebenso müssen die Aspekte der Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben berücksichtigt werden. Dazu bedarf es der Umsetzung des Konzepts einer inklusiven Gesellschaft, die der gesellschaftlichen Exklusion der armen Älteren entgegenwirkt.

Sich von Armut aus eigener Kraft zu befreien, ist für ältere Menschen schwieriger als für jüngere. Dies beruht darauf, dass für die Gruppe der Älteren eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die eigene materielle Lage zu verbessern.²³

3. Armut und Menschenrechte: untrennbar miteinander verbundene Themen

Armut und Menschenrechte sind als Themen eng verknüpft. Von Armut betroffene Personen sind einem hohen Risiko ausgesetzt, dass ihre Rechte aufgrund ihrer marginalisierten Stellung in der Gesellschaft verletzt werden. Andererseits resultiert aus Menschenrechtsverletzungen wiederum oft die Armut eines Individuums.

Die Ausgestaltungen des menschenrechtlichen Armutsbegriffes wurden anhand des Ansatzes von Amartya Sen²⁴ und durch die Sonderberichterstattung zu Extremer Armut²⁵ aufgrund vieler Konsultationen und Überarbeitungen im Rahmen des Mandates weiterentwickelt.²⁶

4. Menschenrechtlicher Ansatz

Ein menschenrechtlicher Ansatz zur Bekämpfung von Armut in Deutschland orientiert sich an den in Deutschland geltenden menschenrechtlichen Normen. Ein rechtsbasiertes Konzept erfordert, dass die gültigen menschenrechtlichen Normen und Prinzipien des internationalen Menschenrechtssystems zum obersten Ziel aller Strategien und Programme in Bezug auf die Armutsbekämpfung gemacht werden und sie als Richtschnur bei der Umsetzung dienen.

4.1 Universalität der Rechte

Die in den internationalen Menschenrechtsverträgen verbrieften Rechte gelten für alle Menschen – auch für ältere Menschen in Armut. Dies ist der Kern der Universalität der Menschenrechte, deren Grundlage die Menschenwürde bildet. Bereits Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) betont deshalb: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Daraus ergibt sich auch, dass man sich Menschenrechte nicht verdienen muss, sie werden unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit jeder Person von Geburt an zugesprochen. Alle Menschen, ältere Obdachlose oder von täglicher Pflege abhängige ältere Menschen eingeschlossen, haben dieselbe Würde und dieselben Grund- und Menschenrechte.

Dennoch kommen ältere arme Menschen oftmals nicht in den vollen Genuss ihrer Rechte. Dies kann an physischen Barrieren oder gesellschaftlichen Vorurteilen liegen, aber auch an der unzureichenden Umsetzung der geltenden Menschenrechte, weil ihre Bedeutung für von Armut bedrohten älteren Menschen nicht hinreichend erkannt wird. Schutzlücken können schließlich auch deshalb bestehen, weil nicht klar ist, welchen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staat zur Bekämpfung und Vermeidung von Altersarmut unterliegt.

4.2 Unteilbarkeit der Menschenrechte

Rechtsbeeinträchtigungen durch Armut im Alter erfolgen nicht nur bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, beispielsweise den Rechten auf Arbeit, soziale Sicherheit, Wohnen oder Gesundheitsversorgung, sondern auch bei bürgerlichen und politischen Rechten, etwa dem Schutz vor Gewalt oder dem Wahlrecht älterer Menschen.

Wird ein Recht verletzt, werden meist auch andere Rechte beeinträchtigt. Können von Armut betroffene Personen beispielsweise ihr Recht auf Bildung nicht ausüben, kommt es oft auch zu Beeinträchtigungen ihrer Rechte auf politische Teilhabe. Diese gegenseitige Bedingtheit gilt auch bei der Verwirklichung von Menschenrechten: Teilhabe am politischen Leben benötigt Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben und umgekehrt. Alle Menschenrechte des Einzelnen, auch älterer armer Menschen, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, ist Aufgabe des Rechtsstaates.

4.3 Diskriminierungsschutz, Partizipation und Inklusion

Zur Auslegung von Menschenrechten im Hinblick auf arme, ältere Personen sind auch die menschenrechtlichen Strukturprinzipien heranzuziehen. Dazu zählen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ebenso wie die Prinzipien der Partizipation, Autonomie und Inklusion. Insbesondere ist es für die Entwicklung eines menschenrechtlichen Ansatzes von Relevanz zu untersuchen, welche Gruppen einem besonders hohen Verletzungsrisiko ausgesetzt sind oder betroffen werden können. Nach der Identifizierung der Gruppe mit verletzlichen Lebenslagen müssen Maßnahmen entwickelt werden, wie diese Lebenslagen beseitigt oder verbessert werden können. Um diese Konzepte zur Verbesserung der Situation der betroffenen Gruppen zu entwickeln, müssen diese von Anfang an partizipativ einbezogen werden, damit sie ihre Rechte ausüben können und nicht über sie bestimmt wird. Denn nur durch die Verbesserung der Strukturen und den Abbau von Barrieren können Ältere von Armut betroffene Personen an der Gesellschaft teilnehmen. Hierbei kommt es nicht immer oder nicht ausschließlich auf eine Verbesserung ihrer Einkommenssituation an. Auch ein inklusives Umfeld kann die autonome Teilhabe an der Gesellschaft fördern und hierdurch auch zur Verbesserung der sozialen Teilhabe älterer Menschen mit einem Armutsrisiko führen.

4.4 Rechteinhaber statt Hilfeempfänger

Die Berufung auf die Menschenrechte bedeutet für den Einzelnen zudem, dass er sich als Rechtsträger besser gegen Menschenrechtsverletzungen zur Wehr setzen kann denn als Hilfeempfänger. Ein Paradigmenwechsel hin zum Rechtsträger weg vom Hilfeempfänger führt für die von Armut Betroffenen zu mehr Mit- und Selbstbestimmung und Teilhabechancen in der Gesellschaft.

4.5 Menschen in besonders verletzlichen Lebenslagen

Das Wechselspiel von Armut und Menschenrechtsverletzungen birgt für einige Gruppen der Älteren ein besonders hohes Risiko, von Altersarmut betroffen zu sein. Frauen gelten als besonders vulnerable Gruppe. In vielen Diskussionen wurde deswegen die Aussage getroffen „Armut ist weiblich“. Diese trifft aufgrund von unterbrochenen Erwerbsverläufen vieler Frauen zu: Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit wegen längerer Erziehungszeiten für Kinder oder Pflegezeiten für Angehörige oder hauptsächliche Beschäftigungen im informellen Sektor lassen nur geringere Rentenleistungen erwarten. Der Erhalt von geringen Leistungen kann aufgrund von Schamgefühlen oder anderen Faktoren in soziale Ausgrenzung und Isolation sowie Exklusion münden.

Die erhöhten Armutsrisiken von älteren Frauen sind mittlerweile Gegenstand der Debatte über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, speziell für Alleinerziehende und Pflegenden von Angehörigen. Das Altersarmutsrisiko ist heute vor allem für viele Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund real,²⁷ da diese Gruppen hauptsächlich im Niedriglohnssektor beschäftigt sind und oft Teilzeitbeschäftigungen nachgehen. Deutschland hat zwar mit der Grundsicherung eine Mindestversorgung eingeführt. Allerdings wirft der Diskurs rund um die privaten Zusatzrenten die Frage auf, wie Geringverdienerinnen und -verdiener ihre Beiträge zu privaten Zusatzrenten leisten sollen, um später sozial abgesichert zu sein und an der Gesellschaft teilnehmen zu können.

Besonders schwierig kann die Situation von älteren Menschen mit Behinderung sein. So sind sie häufig nicht in der Lage, Vorkehrungen für die eigene Altersvorsorge zu treffen, da sie teilweise gezwungen sind, persönliches Einkommen und Vermögen einzusetzen, bevor sie soziale Leistungen erhalten und damit nicht in der Lage sind, Vorkehrungen für die eigene Altersvorsorge zu treffen. Hinzu kommt, dass ihre Möglichkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, aufgrund von geringen Assistenzleistungen nur schwer zu verwirklichen sind.

5. Empfehlungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt

- in der neuen Legislaturperiode einen menschenrechtlichen Ansatz zu entwickeln, um wirksam gegen Altersarmut vorzugehen. Dazu sollten Strategien zur Vermeidung und Bekämpfung von Altersarmut jetzt angegangen werden, um die vollständige Ausübung von Menschenrechten Älterer in der Zukunft sicherzustellen.
- Altersarmut in arbeitsmarktpolitischen, familienpolitischen, seniorenpolitischen und rentenpoliti-

tischen Entscheidungen zu berücksichtigen, um einen präventiven und menschenrechtlichen Ansatz voranzubringen und ein Wachstum der Armut zu verhindern.

- bei Armutsbekämpfungs- und Armutsvermeidungsprogrammen speziell ältere Frauen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.
- dem Parlament, darauf zu dringen, dass die von der Bundesregierung zu erstellenden Berichte wie der „Armuts- und Reichtumsbericht“ sich in der Situationsanalyse wie in der Entwicklung von Maßnahmen an den Menschenrechten Älterer ausrichten.

- 1 Die Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, der Parteiprogramme und Programme einiger zivilgesellschaftlicher Organisationen beruhen auf den Ergebnissen einer Studie, die von der FaMa GbR für das Deutsche Institut für Menschenrechte in 2012 erstellt wurde.
- 2 Vgl. hierzu ausführlich zum Altersarmutsbegriff Faik, Jürgen (2005): Armut ökonomisch betrachtet. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 34, S. 542-547, S. 542.
- 3 In seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 (BvL 1/09) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle in Deutschland lebenden Menschen fortentwickelt. Das eigenständige Recht gründet sich auf Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip). Es sichert jeder hilfebedürftigen Person diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
- 4 Hintergrund der Diskussionen sind die im RV-Nachhaltigkeitgesetz von 2005 fixierten neuen Rentenniveaus – im Sinne von Mindestsicherungsniveaus –, welche voraussichtlich bis 2020 auf 46 Prozent und dann bis 2030 gar auf 43 Prozent sinken werden. Letzteres entspricht einer durchschnittlichen Kürzung der Renten um 16 Prozent.
- 5 Vgl. in diesem Kontext auch das Schwerpunktheft 2/2012 der Zeitschrift für Sozialreform zur Altersarmut.
- 6 Laut Sens Ansatz ist Armut eine Bedrohung des Vermögens, birgt das Risiko aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden und bedeutet, nicht gesund und in Würde leben zu können. Daraus ergibt sich, dass ein Leben in Armut die Möglichkeiten einschränkt, ein Leben selbstbestimmt und nach eigenen Vorstellungen zu führen. Diese Definition von Armut als Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist mehrdimensional.
- 7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013), 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland.
- 8 Viele weitere Kritikpunkte finden sich auch im Schattenbericht der Nationalen Armutskonferenz (NAK) zum 4. Armuts- und Reichtumsbericht (2013), Die im Schatten sieht man nicht, Strassenfeger Sonderausgabe <http://nationalearmutskonferenz.de/data/SchattenberichtSonderausgabeklein.pdf> abgerufen am 9.10.2013.
- 9 Beispielsweise im Bereich der Gesundheitsversorgung: Arme Menschen haben eine deutlich geringere Lebenserwartung; dies wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass ein eingeschränktes Freizeitverhalten sich nachteilig auf die Gesundheit auswirkt.
- 10 Zur in Deutschland inzwischen vergleichsweise nachrangigen Bedeutung der Altersarmut vgl. – auf Basis des Alterssurveys – auch Motel-Klingebiel, Andreas (2005): Einkommen und Vermögen. In: Kohli, Martin/Künemund, Harald (Hrsg.): Die zweite Lebenshälfte. Gesellschaftliche Lage und Partizipation im Spiegel des Alters-Survey, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 42-102, S. 63 und siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung zu DS 17/14774 vom 19.9.2013.
- 11 Hauser, Richard/Becker, Irene (2004): Verteilung der Einkommen 1999-2003, Forschungsprojekt für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Frankfurt am Main S. 148-149.
- 12 Grabka, Markus M./Krause, Peter (2005): Einkommen und Armut von Familien und älteren Menschen. In: DIW-Wochenbericht Nr. 9/2005, Jg. 72, S. 155-162.
- 13 Statistisches Bundesamt (Hrsg.); in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA); 2004): Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin, S. 632.
- 14 Vgl. Faik, Jürgen (2008a): Ausgewählte Verteilungsbefunde für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage der älteren Bevölkerung. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 63, S. 22-39, S. 32-33. Die Armutsquote der GRV-Rentner (65 Jahre und älter) war dabei jeweils deutlich höher als die Armutsquote der Pensionäre (ebenfalls 65 Jahre und älter). Auch für weitere Äquivalenzskalen zeigte sich in einem als relevant bezeichneten Sensitivitätsbereich eine unterproportionale Armutsquote der 65-Jährigen und Älteren (vgl. ebenda, S. 34-36). Vgl. in diesem Zusammenhang auch analoge SOEP-bezogene Erörterungen von Krause, Peter/Möhring, Katja/Zähle, Tanja (2008): Wohlstandsdisparitäten bei Älteren in Ost- und Westdeutschland. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 63, S. 40-59.
- 15 Vgl. hierzu Faik, Jürgen/Köhler-Rama, Tim (2011): Offene Forschungsfragen zum Thema Altersarmut. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 66, S. 59-65, S. 62.
- 16 Zu einer entsprechenden Kritik vgl. zum Beispiel Bundesregierung (2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, BT-Drucksache 17/6275 vom 24.6.2011, S. 3.
- 17 Vgl. in diesem Kontext Bönke, Timm/Faik, Jürgen/Grabka, Markus M. (2012): Tragen ältere Menschen ein erhöhtes Armutsrisiko? Eine Dekompositions- und Mobilitätsanalyse relativer Einkommensarmut für das wiedervereinigte Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 58, S. 175-208, S. 182.
- 18 Vgl. Himmelreicher, Ralf K./Frommert, Dina (2006): Gibt es Hinweise auf zunehmende Ungleichheit der Alterseinkünfte und zunehmende Altersarmut? Der Einfluss von Erwerbs- und Familienbiographien auf die Rentenhöhe in Deutschland. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 75, S. 108-130. Loose, Brigitte/Tiede, Reinhold (2006): Alterssicherung – Auch in Zukunft armutsfest? In: RV aktuell, Jg. 53, S. 479-488. Wübbecke, Christina (2007): Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II: Einmal arm, immer arm? IAB-Kurzbericht 14/2007, Nürnberg. Riedmüller, Barbara/Willert, Michaela (2008): Die Zukunft der Alterssicherung. Analyse und Dokumentation der Datengrundlagen aktueller Rentenpolitik, Gutachten im Auftrag der Hans-Boeckler-Stiftung, Berlin (mimeo). Krenz, Stefan/Nagl, Wolfgang (2009): Die Entwicklung der Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung bis zum Jahr 2020, ifo Dresden berichtet, Heft 2/2009, S. 13-23. Krenz, Stefan/Nagl, Wolfgang/

Autorin: Dr. iur. Claudia Mahler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa, Deutsches Institut für Menschenrechte, mit den Arbeitsschwerpunkten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der UN akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert.

HERAUSGEBER:
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59 - 0
Fax: 030 25 93 59 - 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de

© 2013 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten
SATZ: Wertewerk
Oktober 2012
ISSN 2190-9121 (PDF-Version)

- Ragnitz, Joachim (2009): Is there a Growing Risk of Old-Age Poverty in East Germany? In: Applied Economics Quarterly Supplement, Jg. 60, S. 35-50. Geyer, Johannes/Steiner, Viktor (2010): Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten. In: DIW-Wochenbericht Nr. 11/2010, Jg. 77, S. 2-11. Kumpmann, Ingmar/Gühne, Michael/Buscher, Herbert S. (2010): Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023, IWH-Diskussionspapiere Nr. 8, Halle. Breyer, Friedrich/Hupfeld, Stefan (2009): Fiscal Policy in Action: Fairness of Public Pensions and Old-Age Poverty. In: Finanz-Archiv, Jg. 65, S. 358-380, S. 369-372. Vgl. auch Bundesregierung (2008): Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- 19 Vgl. hierzu zum Beispiel Bönke, Timm/Schröder, Carsten/Schulte, Katharina (2010): Incomes and Inequality in the Long Run: The Case of German Elderly. In: German Economic Review, Jg. 11, S. 487-510.
- 20 <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/11/2012-11-05-koalitionsausschuss-ergebnisse.html> abgerufen am 9.10.2013.
- 21 <http://www.spd.de/aktuelles/Rente/> abgerufen am 9.10.2013.
- 22 <http://www.gruene.de/partei/dafuer-und-dagegen-brauchs-gruen/dafuer-buergerversicherung.html> abgerufen am 9.10.2013.
- 23 Vgl. Schmähl, Winfried/Fachinger, Uwe (1998): Armut und Reichtum: Einkommen und Einkommensverwendung älterer Menschen, ZeS-Arbeitspapier Nr. 9/98, Bremen, S. 39.
- 24 Siehe unter Ausgangslagen.
- 25 Vgl. Bericht des UN-Sonderberichterstatters Arjun Sengupta zu extremer Armut UN Doc E/CN.4/2005/49 vom 11.2.2005.
- 26 Final draft of the guiding principles on extreme poverty and human rights, submitted by the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, Magdalena Sepúlveda Carmona UN Doc A/HRC/21/39 vom 18.7.2012.
- 27 Naegele, Gerhard (2013), Handlungsfelder einer zukunftsgerichteten Alterssozialpolitik, in APuZ 4-5/2013, S.18-23, S. 18.